

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN****V-FORMATION GmbH – Agentur für visuelle Kommunikation GmbH**

Stand November 2017

**Präambel**

Die V-FORMATION GmbH – Agentur für visuelle Kommunikation GmbH, im folgenden Agentur genannt, bietet die Durchführung von Projekten der visuellen Kommunikation insbesondere in den Bereichen Corporate Identity, Corporate Design, Corporate Publishing, Informationsdesign und Kampagne.

**I. Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der visuellen Kommunikation. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen oder den Einzelaufträgen.
2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der Agentur ausdrücklich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

**II. Präsentationen**

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars, das sich mangels einer Vereinbarung nach den Honorarempfehlungen des BDG richtet.

**III. Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).
2. Die Bestimmungen des UrhG gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die nach §§ 2 ff UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.
3. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, die uneingeschränkten Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verwendung eingeräumt, nicht jedoch Eigentums- und Urheberrechte übertragen.
4. Ohne die Zustimmung der Agentur dürfen ihre Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung bzw. der nach dem Vergütungstarif für Designdienstleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung, zu verlangen.
5. Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt

als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragerteilung erkennbar gemachte Zweck. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Vertragsstrafe des Auftraggebers in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung, bzw. der nach dem Vergütungstarif für Designdienstleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung.

6. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des Honorars durch den Auftraggeber auf diesen über. Nutzungsrechte an Werken, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.
7. Eine Übertragung der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.
8. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu. Die Agentur hat das Recht, die von ihr gestalteten Werke zu signieren und auf den Vervielfältigungsstücken und in den Veröffentlichungen über das Werk als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung bzw. der nach dem Vergütungstarif für Designdienstleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen.
9. Im Übrigen ist die Agentur berechtigt, im Rahmen ihrer Eigenwerbung auf die von ihr hergestellten Werke hinzuweisen und diese zu publizieren.

#### **IV. Kostenvoranschläge, Vergütung, Fremdkosten**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird auf der Grundlage der Stundensätze der Agentur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung entspricht den Honorarempfehlungen des BDG.
2. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 10% werden dem Kunden angezeigt.
3. Neben der Vergütung der Agentur hat der Kunde erforderliche sonstige, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der Agentur für den Kunden angefallene und nachgewiesene Reise- und Unterbringungskosten, Fremd- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Illustratoren u. ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Reisespesen u. ä., zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu tragen, auch wenn die Agentur diese im eigenen Namen beauftragt hat. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen Dritter, die sie auf eigenen Namen, aber nachweislich zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers bezieht, mit einem Aufschlag von 10% der nachgewiesenen Drittosten zu berechnen („Agenturprovision“), soweit es sich dabei nicht um Leistungen handelt, die die Agentur vereinbarungsgemäß durch eigene Mitarbeiter zu erbringen hat.
4. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verzögerung Arbeitszeiten am Wochenende oder an Werktagen nach 21 Uhr erforderlich, so erhöhen sich die vereinbarten Stundensätze um 30 Prozent.
5. Kündigt der Kunde nach Auftragerteilung und vor Beendigung des Projekts das Vertragsverhältnis, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung ist um den Betrag zu mindern, der den Aufwendungen entspricht, die die Agentur infolge der Nichtdurchführung des Projekts oder des Abbruchs des Projekts erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Ressourcen erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach der Agentur 20 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine weitergehende, der Agentur bleibt es vorbehalten, eine geringere Ersparnis nachzuweisen.

6. Die Vergütung der Agentur ist grundsätzlich fällig, wenn die vereinbarte Leistung und/oder Teilleistung erbracht ist.
7. Bei Aufträgen über 1.000,00 EUR netto-Auftragsvolumen ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen und/oder Teilabrechnungen für getätigte Auslagen, bereits vorgenommene bzw. erbrachte Arbeitsschritte und/oder Leistungen bzw. Teilleistungen zu stellen. Auf eine Abnahme oder Teilabnahme kommt es insoweit nicht an.
8. Soweit das netto-Auftragsvolumen einen Gesamtbetrag von 10.000,00 EUR überschreitet, ist die Agentur berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 1/3 der vereinbarten Gesamtvergütung zu fordern. Der Vorschuss wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Das Recht zur Zwischenabrechnung/Teilabrechnung bleibt hiervon unberührt.
9. Soweit von der Agentur vereinbarungsgemäß im eigenen Namen Fremdleistungen oder sonstige Leistungen Dritter zu beauftragen sind, ist sie berechtigt, vor der Beauftragung einen Vorschuss in Höhe der hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten zu verlangen.
10. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche der Agentur auf Vergütung, Leistung von Vorschüssen oder Erstattung von Aufwendungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Rechnung zu zahlen. Soweit berechtigte Ansprüche der Agentur nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist diese berechtigt, ihre Leistungserbringung bis zum Erhalt der Zahlung einzustellen bzw. zurückzuhalten. Daraus resultierende zeitliche Verzögerungen hat der Kunde zu vertreten. Sollte der Kunde die Ansprüche der Agentur auch trotz Mahnung und der Setzung einer Nachfrist von weiteren sieben Tagen nicht erfüllen, ist die Agentur berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Für die Fälligkeit der Ansprüche der Agentur kommt es dann auch für Werkleistungen nicht auf eine Abnahme an.
11. Offene Daten verbleiben bei der Agentur und sind nicht Gegenstand des Auftrags, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart.
12. Die Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch der Agentur ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **V. Konzept- und Ideenschutz**

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
2. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

4. Das Konzept enthält darüber hinaus Ideen und grafische Elemente, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
5. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen oder Grafiken außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen vierzehn Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
8. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 19% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

## **VI. Abwerbung von Mitarbeitern**

1. Das Abwerben von Mitarbeitern ist während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Agentur untersagt. Dieses Abwerbeverbot erstreckt sich bis zu einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Agentur. Bei Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot kann die Agentur ein halbes Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters verlangen.

## **VII. Verbindlichkeit von Kontaktberichten und Freigaben**

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten, Layouts und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

## **VIII. Rechnungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungszugang werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.
3. Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen der Agentur nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem Selben Vertragsverhältnis beruht.

4. Erstreckt sich ein Auftrag über die übliche Auftragszeit hinaus oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, die von den üblichen Vorleistungen abweichen, so sind von dem Auftraggeber Abschlagszahlungen, die dem erbrachten Arbeitsaufwand der Agentur entsprechen, zu entrichten. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, ist 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 der Gesamtvergütung nach Fertigstellung von 50% der Werke und 1/3 der Gesamtvergütung nach der Ablieferung des Werkes fällig.

#### **IX. Datenschutz, Vertraulichkeit**

1. Die vom Kunden überlassenen Daten werden von der Agentur nur zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gespeichert und verarbeitet und jederzeit vertraulich behandelt.
2. Agentur und Kunde sind jeweils verpflichtet, alle ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei geheim zu halten. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Leistungen und sonstigen Pflichten heranziehen, haben sie diese gleichermaßen zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt die Agentur, soweit der Kunde dies wünscht, alle überlassenen Informationsmaterialien des Auftraggebers an ihn zurück.

#### **X. Haftung und Versand**

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Agentur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur. Gegenüber Unternehmern haftet die Agentur bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.  
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit des Kunden oder seiner Angestellten, die auf Pflichtverletzungen, deliktischen Handlungen oder Gefährdungshaftung der Agentur, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wenn und soweit sie der Agentur zuzurechnen sind.
2. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Mangels einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung haftet die Agentur deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch die Agentur vereinbart, richtet sich die Haftung der Agentur nach Ziffer X1.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjährten binnen 12 Monaten nach Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

6. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Agentur. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Berlin, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle einer rechtsunwirksamen Bestimmung gilt das als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend, falls diese Bestimmungen eine Lücke aufweisen sollte oder sich einzelne Bestimmungen als nicht durchführbar erweisen sollten.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG.